

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 225

ausgegeben am 7. Juli 2016

Gesetz

vom 11. Mai 2016

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBL. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38 Abs. 2 Bst. c

- 2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn:
- c) sie und die leitenden Revisoren über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

II.

Übergangsbestimmung

Leitende Revisoren, die nicht über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen, jedoch

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 5/2016 und 22/2016

bislang für die Prüfung nach diesem Gesetz anerkannt waren, dürfen ihre bisherige Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin ausüben.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 11. Mai 2016 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef